

Schweizerischer Dalmatiner-Club

Sektion der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft SKG

Club Suisse du Dalmatien

Section de la Société cynologique Suisse SCS

Club Svizzero del Dalmata

Sezione della Società cinologica Svizzera SCS



Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen

EZB

des Schweizerischen Dalmatinerclubs

**zum "Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)"
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)**

5. Ausgabe 2007

gültig ab 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundlage	4
3	Zuchtreglement	4
3.1	Ankörung / Zuchtzulassung	4
3.1.1	Grundsatz	4
3.1.2	Ausländische Zuchtpartner	4
3.2	Zulassungsbedingungen zur Ankörung	5
3.3	Häufigkeit und Durchführung der Ankörung	5
3.4	Inhalt der Ankörung	6
3.4.1	Exterieurbeurteilung	6
3.4.2	Wesensbeurteilung	6
3.4.3	Zurückstellung und Wiederholung der Ankörung	6
3.5	Zuchtausschlussgründe	7
3.5.1	Exterieur	7
3.5.2	Taubheit / Gehöruntersuchung	7
3.5.3	Hüftgelenkdysplasie (HD)	7
3.5.4	Wesen	8
3.6	Protokoll	8
3.7	Ergebnis der Ankörung	9
3.8	Importhunde	9
3.8.1	Tragend importierte Hündinnen	9
3.9	Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)	9
4	Vorschriften, welche die Paarung betreffen	10
4.1	Mindest- bzw. Höchstalter für die Zuchtverwendung	10
4.2	Verpflichtungen der Zuchttierhalter	10
4.3	Künstliche Besamung	10
4.4	Formelles	10
5	Der Wurf	11
5.1	Anzahl Würfe	11
5.2	Aufzuchtbedingungen	11
5.2.1	Aufzucht	11
5.2.2	Wartezeit zwischen den Würfen	11
5.2.3	Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen	11
5.2.4	Ammenaufzucht	12
5.3	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen	12
5.4	Mindestanforderungen an die Zuchtstätte	12
5.5	Kennzeichnung der Welpen	13
5.6	Abgabe der Welpen	13
5.7	Audiometrische Untersuchung	14
6	Administrative Verpflichtungen	14
6.1	des Züchters	14
6.2	des Zuchtwarts	14
7	Organisation	15
7.1	Zuchtwart	15
7.2	Zucht- und Körkommission	15
8	Rekurse	15
9	Sanktionen	16
10	Gebühren	16
11	Weitere Bestimmungen	16
12	Änderungen / Ergänzungen der "Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen"	17
13	Schlussbestimmungen	17
BEILAGE 1:	Klassifizierung der Hüftgelenkdysplasie in europäischen Ländern	18
BEILAGE 2:	Technische Grundlagen für die audiometrische Untersuchung	19

Im Reglement verwendete Abkürzungen:

AA	Arbeitsausschuss
AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG
EZB	Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des SDC
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung des SDC
SDC	Schweizerischer Dalmatiner-Club
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZKK	Zucht- und Körkommission des SDC
ZV	Zentralvorstand der SKG

1 Einleitung

Die ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Dalmatinerclubs (EZB) regeln als Ergänzung zum Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG die Reinzucht von Dalmatinern in der Schweiz. Sie berücksichtigen den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Rassestandard Nr. 153 und das Wesen des Dalmatiners.

Unter konsequenter Beachtung der Prinzipien des Tierschutzes dienen die Haltungs- und Aufzuchtvorschriften dem Schutz und Wohlbefinden der Zuchthunde und Welpen.

Für die fachgerechte Auslese von Zuchthunden werden Ankörungen durchgeführt.

2 Grundlage

Für alle Züchter von Dalmatinern mit einem von der SKG / FCI geschützten Zuchtnamen, sowie Deckrüdenbesitzer ist grundsätzlich das jeweilige „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)“ der SKG sowie die nachstehenden „Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB)“ des SDC verbindlich, unabhängig davon, ob sie Mitglied des SDC oder einer anderen Sektion der SKG als Mitglied angehören oder nicht.

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen von ZER und EZB zu kennen und einzuhalten.

Über allfällige, in diesen EZB nicht erwähnte Fälle, entscheidet der Vorstand des SDC aufgrund des ZER und nach Rücksprache mit dem AAZ.

3 Zuchtreglement

3.1 Ankörung / Zuchtzulassung

3.1.1 Grundsatz

Die Ankörung ist für alle Dalmatiner, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

Es dürfen nur vom SDC angekörnte Dalmatiner zur Zucht verwendet werden. Die Eigentümer von Deckrüden und Hündinnen haben sich vor dem Deckakt von der Ankörung, bzw. Zuchtzulassung des Zuchtpartners zu überzeugen.

3.1.2 Ausländische Zuchtpartner

Für ausländische Zuchtpartner gilt Artikel 9.4 des ZER.

Bei einer Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner hat sich der in der Schweiz wohnende Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land allenfalls geltenden Zuchtbestimmungen erfüllt.

Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem ebenfalls obligatorische Ankörungen bzw. Zuchtzulassungen durchgeführt werden, so dürfen zudem nur zur Zucht zugelassene Tiere zur Zucht verwendet werden.

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

Es müssen folgende Unterlagen der Deckmeldung als Kopie beigelegt werden:

- Abstammungsurkunde
- Körausweis (sofern im betr. Land Körpflicht besteht)
- HD - Attest (Anforderungen siehe Art. 3.5.3)
- Attest der audiometrischen Untersuchung

HD-Atteste und Atteste von audiometrischen Untersuchungen werden nur anerkannt, wenn darauf die Kennzeichnung (Täto-Nr. oder Chip-Code) vermerkt ist.

3.2 Zulassungsbedingungen zur Ankörung

Dalmatiner, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr.153 in hohem Masse entsprechen, dürfen keine zuchtausschliessenden Fehler gem. EZB 3.5 aufweisen, müssen die in Art.1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen und vom SDC angekört sein.

Zur Ankörung können in der Schweiz stehende und unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragene Hunde vorgeführt werden.

Zur Anmeldung zur Ankörung müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Kopie der audiometrischen Untersuchung
- Kopie des HD-Attestes

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 12 Monate alt und gesund sein.

Hitzige Hündinnen können auf Wunsch des Besitzers zugelassen werden, werden jedoch am Schluss beurteilt.

3.3 Häufigkeit und Durchführung der Ankörung

Es findet pro Semester mindestens 1 Ankörung statt, welche unabhängig von der Mindestzahl der gemeldeten Hunde durchgeführt wird. Die Körtermine werden vom Zuchtwart festgelegt. Die Kördaten werden mindestens 4 Wochen im voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt.

Durchführung und Organisation der Ankörung ist Aufgabe der ZKK. Die ZKK ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (inkl. Präsident oder Stellvertreter) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der ZKK.

Ankörungen ausserhalb der offiziellen Körstage sind nicht zulässig.

Die ZKK ist befugt, für eine zusätzliche Ankörung eine Mindest- und Maximalzahl Hunde pro Ankörung festzulegen.

Bei ungenügender Beteiligung kann die Durchführung einer zusätzlichen Ankörung annulliert werden.

Bei zu hohen Meldezahlen wird die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

3.4 Inhalt der Ankörung

Die Ankörung besteht aus einer Exterieur- und einer Wesensbeurteilung.

3.4.1 Exterieurbeurteilung

Die Exterieurbeurteilung erfolgt aufgrund des Rassestandards der FCI Nr. 153 durch einen vom SDC, bzw. von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Dalmatiner im Beisein eines Mitgliedes der ZKK.

Um die Exterieurbeurteilung zu bestehen, muss mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erreicht werden. Die Formwertnote wird auf dem Beurteilungsformular eingetragen.

Folgende Entscheide sind möglich:

bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt

3.4.2 Wesensbeurteilung

Die Wesensprüfung umfasst allgemein das Verhalten des Hundes in friedlicher Situation inkl. Schussfestigkeit. Der Hund hat sich über ein einwandfreies Wesen auszuweisen. Die Wesensbeurteilung erfolgt durch einen Wesensrichter im Beisein mindestens eines Mitgliedes der ZKK.

Folgende Entscheide sind möglich:

bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt

3.4.3 Zurückstellung und Wiederholung der Ankörung

Hunde ohne zuchtausschliessende Fehler können aus folgenden Gründen einmalig zurückgestellt werden:

- ungenügende Kondition
- körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt

Zurückgestellte Hunde können an einer späteren Zuchtzulassung ein zweites Mal vorgestellt werden. Die zweite Beurteilung ist endgültig.

Wird bei einem Dalmatiner, der an der Ankörung das Zuchtmindestalter gemäss EZB 4.1 noch nicht erreicht hat, die obere Limite der Grösse gemäss Standard Nr. 153 bereits erreicht, wird dieser zurückgestellt und muss er bei erreichtem Zuchtmindestalter nochmals gemessen werden. Dabei werden vom Exterieurrichters im Beisein eines ZKK-Mitgliedes 8 Messungen vorgenommen. Der Durchschnittswert dieser Messungen ist massgebend für die Grössenbeurteilung gemäss EZB 3.5.1.

3.5 Zuchtausschlussgründe

3.5.1 Exterieur

Hunde, die den Formwert von mindestens „sehr gut“ nicht erreichen, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Unabhängig von Exterieur- und Wesensmängel gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- alle Krankheiten und Defekte, die vererbt werden können
- Gebissfehler: Vor- und Rückbiss, Zangengebiss
toleriert wird das Fehlen von 2 P1, oder 1 P1 und 1 P2 bzw. P3 (nicht aber P4), wobei pro Kieferhälfte nur 1 Zahn fehlen darf.
- Entropium und Ektropium (ärztl. diagnostiziert)
- Taubheit, ein- oder beidseitig. (siehe 3.5.2)
- Augenfehler: Blauauge, Birkauge, blauer Fleck in der Iris
- Fehlen eines oder beider Hoden (Testikelfehler)
- Hüftgelenkdysplasie, mehr als Grad B, bzw. verdächtig für HD. (siehe 3.5.3)
- Farbfehler: Platten, Monokel, Lemon, Orange, Dreifarbigkeit
- Über- oder Untergrösse
toleriert wird 1 cm +/- gegenüber der im Rassenstandard Nr. 153 festgelegten Grössenangaben.

Dalmatiner, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden, dürfen nicht zur Ankörung vorgeführt und nicht zur Zucht verwendet werden.

3.5.2 Taubheit / Gehöruntersuchung

Für Dalmatiner ist die audiometrische Untersuchung obligatorisch.

Audiometrische Untersuchungsberichte werden nur anerkannt, wenn darin die Kennzeichennummer (Täto-Nr. bzw. Chip-Code) des untersuchten Hundes enthalten ist.

Die technischen Grundlagen zur audiometrischen Untersuchung sind in der Beilage 2 erwähnt.

Im Falle von Unklarheiten bei Importhunden kann die ZKK eine Wiederholung der audiometrischen Untersuchung in der Schweiz verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers des betreffenden Hundes.

3.5.3 Hüftgelenkdysplasie (HD)

Das für ein gültiges HD-Attest massgebende Röntgenalter beträgt mindestens 12 Monate.

Röntgenaufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden. HD-Auswertungen werden aber nur von den Tierspitälern Bern und Zürich anerkannt.

Die Hunde müssen gekennzeichnet sein. HD-Zeugnisse werden nur anerkannt, wenn darin die Kennzeichennummer (Täto-Nr. bzw. Chip-Code) enthalten ist.

Massgebend für die Klassierung ist immer die schlechtere Gelenkseite.

Bei ausländischen, nicht nach den Normen der FCI ausgewerteten Attesten (Beilage 1) oder unklaren Auswertungen, müssen die Röntgenaufnahmen auf Kosten der interessierten Person an einem der Tierspitäler Bern oder Zürich neu beurteilt werden.

Ab 1. März 2002 dürfen auch bereits in der Zucht stehende oder angekörte Hunde mit mehr als HD B, bzw. verdächtig für HD, nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

3.5.4 Wesen

Als zuchtausschliessende Gründe gelten:

- Aggressivität
- unerwünschte Schärfe
- Ängstlichkeit
- Schreckhaftigkeit
- Scheuheit
- Nervosität
- Schussscheuheit

3.6 Protokoll

Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilung (Art. 3.4.1) sowie der Wesensbeurteilung (Art. 3.4.2) werden je im Doppel auf einem speziellen Formular festgehalten. Das entsprechende Formular wird vom beurteilenden Richter und vom beratend anwesenden Mitglied der ZKK gemeinsam unterschrieben und dem Hundebesitzer auf dem Platz ausgehändigt.

Die ZKK stellt einen Körschein in dreifacher Ausfertigung aus. Dieser wird vom Präsidenten der ZKK und einem weiteren Mitglied der Kommission unterschrieben. (Original an den Hundeeigentümer, je ein Exemplar an die Stammbuchverwaltung und an den Zuchtwart).

Ein Körschein wird nur für angekörte Hunde ausgestellt. Ohne Körschein und ohne Stempel (Körvermerk) auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde und bevor das Mindestzuchtalter (Art. 4.1) erreicht ist, darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Die Farbe (weiss/schwarz bzw. weiss/braun), sowie die Resultate der HD-Auswertung und der audiometrischen Untersuchung werden auf dem Körschein eingetragen.

Die Resultate der HD-Auswertung und der audiometrischen Untersuchung werden vom Zuchtwart im Feld „vet. med. Befunde“ auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen.

3.7 Ergebnis der Ankörung

Als angekört gilt ein Hund, der sowohl die Exterieur- als auch die Wesensbeurteilung bestanden hat, der die HD-Vorschriften gemäss Artikel 3.5.3 erfüllt und dessen Zeugnis der audiometrischen Untersuchung gemäss Artikel 3.5.2 und Beilage 2 ausweist, dass er beidseitig hörend ist.

Das Ergebnis der Ankörung wird auf der Abstammungsurkunde mit Datum, Unterschrift und Klubstempel eingetragen, das Ergebnis „nicht angekört“ erst nach Ablauf der Rekursfrist.

Probewürfe werden keine bewilligt.

3.8 Importhunde

Importierte Hunde, welche im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren, müssen eindeutig identifizierbar sein (Tätowierung / Mikrochip). Die Kennzeichennummer muss auf der Original-Abstammungsurkunde vermerkt sein.

Vor einer Zuchtverwendung müssen importierte Hunde in das SHSB eingetragen werden und die Ankörung des SDC nach den Anforderungen dieser EZB bestehen.

3.8.1 Tragend importierte Hündinnen

Für eine tragend importierte Hündin gelten die Artikel 9.3.7 bis 9.3.9 des ZER.

Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert gemäss den Zuchtbestimmungen des EZB.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Ankörung des SDC bestehen und die Zuchtbestimmungen des EZB erfüllen.

3.9 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

Zur Zucht zugelassene Dalmatiner, bei denen nachträglich zuchtausschliessende Fehler oder erhebliche Mängel (Exterieur und/oder Wesen) festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachgewiesenermassen vererbbar Krankheiten auftreten, können von der ZKK nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Gegen den Zuchtausschluss kann der Eigentümer des abgekörten Hundes beim Vorstand des SDC innert 14 Tagen Rekurs gemäss Art. 8 Absatz 4 einlegen. Wird der nachträgliche Zuchtausschluss (Abkörung) zweitinstanzlich bestätigt, muss der ausgestellte Körausweis und die Original-Abstammungsurkunde vom Besitzer an den Vorstand SDC zurückgesandt werden. Der Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Zuchtausschluss wird der STV der SKG mitgeteilt und im Cluborgan publiziert.

4 Vorschriften, welche die Paarung betreffen

Vor Erteilung der Zuchtzulassung durch den SDC dürfen weder Rüden noch Hündinnen zur Zucht verwendet werden.

4.1 Mindest- bzw. Höchstalter für die Zuchtverwendung

Für die Zuchtverwendung gelten:

Mindestzuchalter:	Rüden	vollendete 18 Monate
	Hündinnen	vollendete 20 Monate
Höchstzuchalter:	Rüden	unbeschränkt
	Hündinnen	vollendetes 8. Lebensjahr (8. Geburtstag)

Massgebend ist das Deckdatum.

4.2 Verpflichtungen der Zuchttierhalter

Die Eigentümer, bzw. Halter der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig zu vergewissern, dass beide Zuchttiere die Bestimmungen des ZER und EZB erfüllen und vom SDC zur Zucht zugelassen sind.

Während einer Hitzeperiode darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Art. 11.8 des ZER ist massgebend.

4.3 Künstliche Besamung

Für die künstliche Besamung ist Artikel 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" massgebend.

Künstliche Besamung darf nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.

4.4 Formelles

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Für die Deckmeldung an den Zuchtwart ist das entsprechende Doppel zu verwenden.

5 Der Wurf

5.1 Anzahl Würfe

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr höchstens 1 Wurf gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

Für die Definition eines Wurfes gilt Art. 11.12 des ZER.

5.2 Aufzuchtbedingungen

5.2.1 Aufzucht

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich innert spätestens 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden. Ausnahmen müssen vom Zuchtwart beilligt werden

Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

5.2.2 Wartezeit zwischen den Würfen

Zum Schutz der Mutterhündin wird eine angemessene Erholungszeit empfohlen. (Auslassen der auf einen Wurf folgenden Hitze).

Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, so ist der Zuchthündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten einzuräumen. Massgebend für die Zuchtpause ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

5.2.3 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Werden mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen, müssen folgende Zusatzanforderungen erfüllt werden:

In den ersten 3 Wochen erfolgt eine zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durch den Zuchtwart oder ein delegiertes Vorstands- oder Körkommissionsmitglied mit Zuchterfahrung.

Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein, alle Zusatzaufwendungen zu erledigen.

Die gleichmässige Entwicklung aller Welpen muss durch regelmässiges Wägen überwacht werden.

Dem Gesundheitszustand der Mutterhündin und der Welpen ist grösste Beachtung zu schenken.

5.2.4 Ammenaufzucht

Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

5.3 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und vor dem ersten Belegen einer Hündin, sowie bei Verlegung einer Zuchtstätte (Umzug) und bei Neuzüchtern von Dalmatinern muss die Zuchtstätte durch den Rasseclub auf ihre Eignung geprüft werden (Zuchtstättenvorkontrollbericht). Eine Kopie dieses Berichts muss der ersten Wurfmeldung zwingend beigelegt werden.

Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle erfolgt durch den Zuchtwart. Er kann dafür ein geeignetes Vorstands- oder Körkommissionsmitglied des SDC mit Zuchterfahrung delegieren oder beiziehen.

Es wird grundsätzlich jeder Wurf kontrolliert.

Der Zuchtwart ist berechtigt, auch unangemeldete Kontrollen und Nachkontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ein Zuchtstättenberater der SKG kann beigezogen werden.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das von Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

Stellt der Zuchtwart bei der Kontrolle Welpen mit zuchtausschliessenden Fehlern (gem. EZB 3.5.1.) fest, so macht er die entsprechende Eintragung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mit dem Hinweis "zur Zucht gesperrt" (Feld "Vermerke zur Zuchtzulassung").

5.4 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

Die Bestimmungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden. Für Zuchthunde und Welpen müssen tiergerechte Haltungs- und Aufzuchtbedingungen vorhanden sein, dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen.

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Die Grösse der Unterkunft muss mindestens 12 m² betragen. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Grösse muss mindestens 50 m² betragen.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt.

Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Artikel 11.21 des ZER vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragt werden.

5.5 Kennzeichnung der Welpen

Sämtliche Welpen müssen vor der Abgabe durch einen Tierarzt mittels Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Chip-Nummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Original-Abstammungsurkunde anzubringen.

Der Züchter hat die entsprechende Kopie des zum Chip gehörenden Formulars zusammen mit der Abstammungsurkunde und dem Impfpass dem Welpenkäufer unentgeltlich abzugeben. Er hat den Käufer gleichzeitig über die Kennzeichnung mit Microchip und über die Eintragung bei Registrierungsstelle zu orientieren.

5.6 Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche abgegeben werden. Empfehlenswert ist die Abgabe nicht vor vollendeter 10. Woche.

Die Welpen dürfen nur regelmässig entwurmt, gem. Punkt 5.5 gekennzeichnet und frühestens eine Woche nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung abgegeben werden.

Die Welpen sind mit einem Kaufvertrag der SKG oder einem Vertrag mit analogem Inhalt abzugeben.

Es wird erwartet, dass der Züchter für eine einwandfreie Platzierung der Welpen besorgt ist und die Interessenten wahrheitsgetreu über die spezifischen Eigenschaften der Rasse informiert.

Der Kaufpreis von Welpen mit zuchtausschliessenden Fehlern (z.B. Farbfehler, einseitige Taubheit, etc.) ist dem Fehler entsprechend zu reduzieren.

5.7 Audiometrische Untersuchung

Die audiometrische Untersuchung gemäss Punkt 3.5.2 und Beilage 2 der EZB ist für alle im SHSB eingetragenen Welpen obligatorisch. Die Untersuchung hat vor der Abgabe der Welpen zu erfolgen.

Welpen mit dem Ergebnis „beidseitig taub“ müssen durch den Tierarzt euthanasiert werden.

Das Resultat der audiometrischen Untersuchung wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen (Feld „Veterinär-medizinische Befunde“).

6 Administrative Verpflichtungen

6.1 des Züchters

Der Züchter hat dem Zuchtwart schriftlich zu melden:

- den Deckakt innert 8 Tagen mittels Kopie des offiziellen Deckbescheinigungsformulars der SKG
- den erfolgten Wurf innert 3 Tagen mittels des offiziellen Formulars SDC unter Angabe, wieviele Welpen aufgezogen werden
- das Ausbleiben einer Geburt.

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular SKG) innert 4 Wochen mit den auf dem Wurfmeldeformular aufgeführten Beilagen dem Zuchtwart einzusenden.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet. Daraus, oder wegen nicht Einhaltung von Terminen, entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.

Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch zu führen und dem Zuchtwart auf Verlangen vorzuweisen.

6.2 des Zuchtwarts

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.
- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
- bei Würfen über 8 Welpen und beim ersten Wurf eines Neuzüchters der Wurfmeldung eine Kopie des Zuchtstättenvorkontrollberichtes gem. Art. 5.3, Abs.1 z.Hd. der Stammbuchverwaltung beizulegen.

- die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- die angehörten bzw. abgehörten Hunde der Stammbuchverwaltung laufend zu melden.
- mit den angehörten Hunden die folgenden Zusatzangaben zu melden (sie erscheinen in den Abstammungsurkunden der Nachkommen)
 - Farben: weiss / schwarz, weiss / braun
 - HD - Grad
 - Resultat der audiometrischen Auswertung. Wortlaut: Beidseitig hörend, einseitig hörend, taub.

7 Organisation

7.1 Zuchtwart

Die Generalversammlung des SDC wählt einen Zuchtwart, der zugleich Mitglied des Vorstandes SDC ist. Er hat die Aufgabe, die Zucht der Dalmatiner in der Schweiz, sowie die Einhaltung dieser EZB und der Bestimmungen des ZER zu überwachen und präsidiert die Zucht- und Körkommission.

Er steht den Züchtern, bzw. Eigentümern von Rüden und Hündinnen zur Verfügung, zwecks Erläuterung zu den bestehenden Zuchtbestimmungen und Beratung in ihrer züchterischen Tätigkeit.

Er meldet Zuwiderhandlungen und Verfehlungen über die vorliegenden Bestimmungen dem Vorstand des SDC und orientiert die ZKK.

7.2 Zucht- und Körkommission

Zusammensetzung nach Art. 33 der Statuten SDC.

8 Rekurse

Rekurse gegen Entscheide der ZKK, der Ausstellungsrichter, der Wesensrichter und des Zuchtwarts können beim Präsidenten SDC innert 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Gebühr von Fr. 100.-- an den SDC zu überweisen.

Der Hund wird durch einen anderen Richter nochmals beurteilt. Diese Beurteilung erfolgt in der Regel an der folgenden Ankörung. Es sind diejenige Teile zu wiederholen, welche nicht bestanden wurden (Exterieur / Wesen).

Wird der Hund aufgrund dieser Zweitbeurteilung zur Zucht zugelassen, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Rekursinstanz ist der Vorstand des SDC, dessen Entscheid ist endgültig. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Vorstandsmitglieder treten bei der Behandlung von Rekursen in den Ausstand.

Rekurse sind innert 3 Monaten nach deren Eingang, bzw. nach Hinterlegung der Rekursgebühr abschliessend zu behandeln.

Sind in der Anwendung der Zucht- und Körreglemente Formfehler begangen worden, steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SDC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art. 12.9 ZER offen.

9 Sanktionen

Bei Verstössen gegen diese EZB und / oder das ZER werden vom Vorstand SDC, in der Regel auf Antrag der ZKK, beim ZV der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

10 Gebühren

Die Gebühren für die Ankörung, die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle werden von der ZKK beim Vorstand SDC beantragt und von der GV festgelegt.

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört, zurückgestellt oder nicht angekört wird. Zurückgestellte Hunde können gebührenfrei ein zweites Mal vorgeführt werden.

Für Nicht-SDC-Mitglieder gelten die doppelten Gebühren.

11 Weitere Bestimmungen

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Der Einfachheit halber sind die EZB in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets gleichberechtigt.

12 Änderungen / Ergänzungen der “Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen”

Änderungen /. Ergänzungen dieser “Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB)” müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden. Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Nach Gutheissen durch die GV müssen die geänderten / ergänzten EZB der ZV der SKG zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach dieser Publikation in Kraft.

13 Schlussbestimmungen

Diese “Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen EZB” wurden an der ordentlichen Generalversammlung des SDC vom 24.3.2007 in Willisau genehmigt. Sie ersetzen die EZB vom 13.3.1999 / 17.3.2001 (GV) und treten nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG am **1. Januar 2008** in Kraft.

Für den Schweizerischen Dalmatiner Club:

Der Präsident:

Kurt Zollinger

Die Präsidentin der Zucht- und Körkommission:

Simone Zollinger

Vom Zentralvorstand der SKG in seiner Sitzung vom 22. August 2007 genehmigt:

gez. Peter Rub

Zentralpräsident SKG

gez. Dr. Peter Lauper

Präsident AA Zuchtfragen

BEILAGE 1 zu den „Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen EZB“ des SDC vom 24.03.2007

Klassifizierung der Hüftgelenkdysplasie in europäischen Ländern

Einstufung FCI	Klassi- fizierung	Land						CH neu
		SF	NL	D	S	CH bis 1991		
A1	Kein Hinweis für HD	Eidisp ^a “Hyät“	Negativ geheel gaaf (1)	Kein Hinweis für HD	Utmärkt	Frei	A	
			Negativ niet geheel gaaf (2)					
A2		Eidisp ^a			U.A.			
B1	Übergangs- form (verdächtig für HD)	Rajatapaus	Transitional Case (Tc)	Übergangs- form (verdächtig für HD)	I	I	B	
B2								
C1	Leichte HD	I	Licht positief (3)	Leichte HD	I	I	C	
C2								
D1	Mittlere HD	II	Positief (3 1/2)	Mittlere HD	II	II	D	
D2								
E1	Schwere HD	III	Positief (4)	Schwere HD	III	III	E1	
E2								
		IV	Positief optima Forma (5)		IV	IV	E2	

BEILAGE 2

zu den "Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen EZB" des SDC vom 24.03.2007.

Audiometrische Untersuchung

Technische Grundlagen für die audiometrische Untersuchung

- a) Klinisch / neurologische Untersuchung
- b) Sedation oder Narkose. Eine intramuskuläre oder intravenöse Sedation mit Domitor R wird bevorzugt.
- c) Otoskopische Untersuchung
- d) Audiometrische Untersuchung mit elektrodiagnostischem Computer (Cantata TM, Dantec)

Vier Elektroden werden am Kopf des Tieres in vorgegebener Anordnung angebracht. Je eine Elektrode subkutan über der Hörrinde jeder Seite; je eine Elektrode im Knorpel der linken und rechten Ohrenbasis. Verabreichung der Klick-Laute über Kopfhörer oder Ohrenstöpsel.

Standardeinstellung am Gerät: Lautstärke 90 dB
Frequenz 20 Hz
Mind. 500 Stimuli pro Ohr
Rarefaktionsmodus
Filterbandweite 100 Hz - 5 khz

Diese Einstellungen sind als Richtwerte zu verstehen und können modifiziert werden.

- e) Antagonisierung der Domitor-Sedation mit Antisedan R
- f) Das Resultat der audiometrischen Untersuchung wird ausgedruckt.
Aus dem Ausdruck gehen folgende Angaben hervor:
 - Abgeleitete Potentiale des linken und rechten Ohres
 - Einstellungen am Gerät
 - Identifikation des Tieres
 - Datum
 - Firma und Unterschrift des Untersuchers

Die von der Zucht- und Körkommission SDC vorgeschlagenen technischen und wissenschaftlichen Richtlinien wurden vom Vorstand SDC an der Sitzung vom 9.3.1996 genehmigt.

Der Präsident

Der Präsident der Zucht- und Körkommission:

Heinrich Morueco

Jürg Stettler